

GEMISCHT-GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG ZONENPLAN SIEDLUNG UND LANDSCHAFT UND BAUREGLEMENT

Einwohnergemeinde Zwieselberg | Kanton Bern
Geringfügige Anpassung gemäss Art. 122 Abs. 7 BauV
Genehmigungsexemplar vom 22. März 2022
1:2'500

Die Änderungen des Baureglements sind in **rot** markiert.

LEGENDE ZONENPLAN SIEDLUNG UND LANDSCHAFT

Von der Änderung betroffene Inhalte



Wirkungsbereich der Änderung



Gewässerentwicklungsraum gemäss kant. Gewässerrichtplan Kander

Koordinaten

1	2'614'784.228	1'172'786.251	16	2'614'716.721	1'172'911.082
2	2'614'784.358	1'172'804.221	17	2'614'713.813	1'172'918.837
3	2'614'782.750	1'172'811.905	18	2'614'717.206	1'172'926.737
4	2'614'763.905	1'172'829.162	19	2'614'722.557	1'172'943.287
5	2'614'751.614	1'172'841.780	20	2'614'726.898	1'172'957.124
6	2'614'737.075	1'172'849.534	21	2'614'724.475	1'172'970.693
7	2'614'734.168	1'172'860.680	22	2'614'710.905	1'172'986.686
8	2'614'739.096	1'172'863.896	23	2'614'696.093	1'173'006.138
9	2'614'745.712	1'172'875.474	24	2'614'681.827	1'173'024.488
10	2'614'753.352	1'172'885.882	25	2'614'668.235	1'173'035.291
11	2'614'757.321	1'172'890.455	26	2'614'661.409	1'173'063.615
12	2'614'755.050	1'172'895.420	27	2'614'659.263	1'173'103.683
13	2'614'750.674	1'172'900.283	28	2'614'668.892	1'173'143.445
14	2'614'742.891	1'172'906.237	29	2'614'683.017	1'173'172.816
15	2'614'729.172	1'172'908.554	30	2'614'695.318	1'173'193.542

Hinweise



Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig WG2



Landwirtschaftszone



Gewässerraum



geringe Gefährdung



mittlere Gefährdung



erhebliche Gefährdung



Gefahrengebiet mit nicht bestimmter Gefahrenstufe



Perimeter A



Standort Kiesabbau Allmid gemäss Regionalem Teilrichtplan Abbau und Deponie TIP



Archäologische Schutzzone



bestehende, verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG



Objekt "Inventar historischer Verkehrswege" von regionaler und lokaler Bedeutung



schützenswertes Objekt



Gewässerachse Fliessgewässer offen



Gewässerachse Fliessgewässer eingedolt



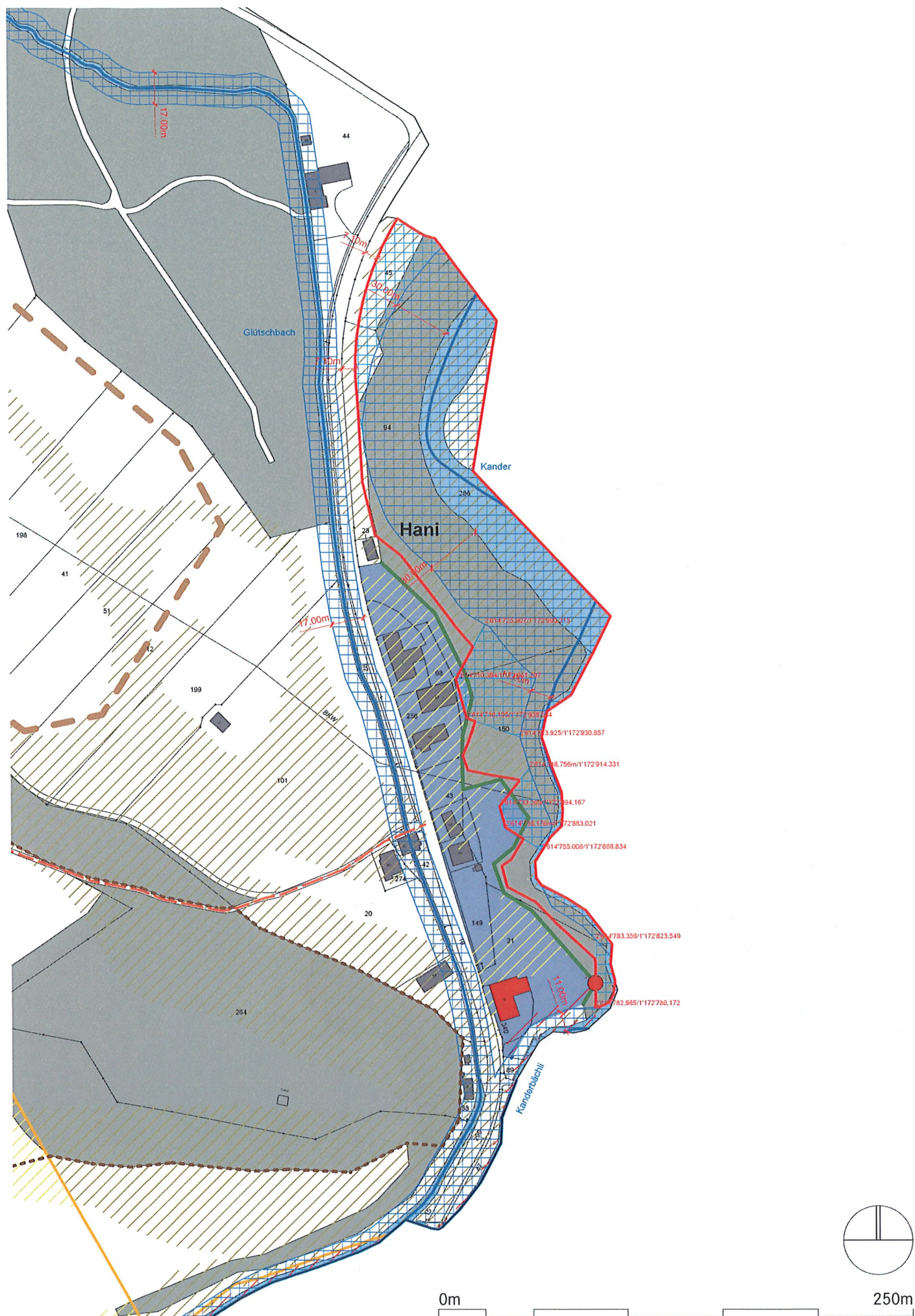
Wald



offene Gewässer



Hochspannungsleitung



BISHER

Art. 7 Gewässerraum

- 1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:
 - a. die natürliche Funktion der Gewässer;
 - b. Schutz vor Hochwasser;
 - c. Gewässernutzung.
- 2 Der Gewässerraum für Fließgewässer wird im Zonenplan als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).
- 3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- 4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.
- 5 Im Gewässerentwicklungsraum gelten die Bestimmungen des Gewässerraums, mit Ausnahme der Bestimmungen in Abs. 4.

NEU

Art. 7 Gewässerraum

- 1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:
 - a. die natürliche Funktion der Gewässer;
 - b. Schutz vor Hochwasser;
 - c. Gewässernutzung.
- 2 Der Gewässerraum für Fliessgewässer wird im Zonenplan als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).
- 3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- 4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.
- 5 Im Gewässerentwicklungsraum ~~gelten die Bestimmungen des Gewässerraums, mit Ausnahme der Bestimmungen in Abs. 4.~~ ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung erlaubt. Neue Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und wenn sie standortgebunden sind.

Genehmigungsvermerke der gemischt-geringfügigen Anpassung

Publikation im amtlichen Anzeiger am
Publikation im Amtsblatt am

17. Februar 2022
16. Februar 2022

Öffentliche Auflage vom
Einspracheverhandlungen
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

17. Februar bis 19. März 2022
-
0
0
0

Beschlossen durch den Gemeinderat

22. März 2022

Namens der Einwohnergemeinde:
Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am

31.03.2022

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Zwieselberg, den 3.5.2022

Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am 27. Juli 2022

